

# RS Vwgh 1991/2/20 90/02/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

VStG §49 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/12/19 90/02/0197 2

## Stammrechtssatz

Es ist nicht rechtswidrig, daß im ordentlichen Strafverfahren eine höhere Strafe verhängt wurde, als in der (durch Einspruch des Beschuldigten außer Kraft getretenen) Strafverfügung festgesetzt war, wobei es einer diesbezüglichen Begründung nicht bedarf (Hinweis E 15.5.1990, 89/02/0096).

## Schlagworte

Spruch und Begründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990020152.X05

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)